

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl., BayRS 753-7-I S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Gemeinde Tiefenbach folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser entfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	DM 6,00
ab 01. Januar 1982	DM 9,00
ab 01. Januar 1983	DM 12,00
ab 01. Januar 1984	DM 15,00
ab 01. Januar 1985	DM 18,00
ab 01. Januar 1986	DM 20,00
ab 01. Januar 1991	DM 25,00
ab 01. Januar 1993	DM 30,00
ab 01. Januar 1997	DM 35,00

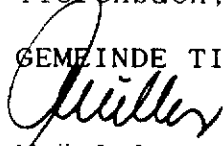
im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter vom 10. Mai 1982 in der zuletzt geänderten Fassung vom 28. Februar 1991 außer Kraft.

Tiefenbach, den 24. Februar 1995

GEMEINDE TIEFENBACH


M ü l l e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk


Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24. Februar 1995 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach, im Rathaus Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach, Zimmer 4 OG.

Hierauf wurde durch Anschläge auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 24. Februar 1995 und wieder abgenommen am 13. März 1995.

Tiefenbach, den 13. März 1995

GEMEINDE TIEFENBACH


M ü l l e r
1. Bürgermeister